



HVBG

HVBG-Info 21/2000 vom 07.07.2000, S. 1935 - 1936, DOK 182.214

**Vertretung des Rentenberaters durch Angestellten in
Untervollmacht - Mangel der Untervollmacht - Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen LSG vom 10.12.1999 - L 8 B 91/99 RA**

Geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten
- Vertretung des Rentenberaters durch Angestellten in
Untervollmacht - Ausschluss von der mündlichen Verhandlung
- Mangel der Untervollmacht;

hier: Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 10.12.1999 - L 8 B 91/99 RA -

Leitsatz:

1. Geschäftsmäßig betreibt nur der-/diejenige fremde Rechtsangelegenheiten, der/die selbständig tätig ist.
2. Ein bei einem Sozialgericht als Prozeßagent zugelassener Rentenberater kann sich in der mündlichen Verhandlung vor einem Sozialgericht durch eine/n Assessor/in, der/die bei ihm im Angestelltenverhältnis beschäftigt ist, in Untervollmacht vertreten lassen, da letztere/r nicht geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten betreibt.
3. Ein Ausschluß einer/eines solchen Unterbevollmächtigten von der mündlichen Verhandlung ist nur dann möglich, wenn ihm/ihr die Fähigkeit zum geeigneten Sachvortrag fehlt.
4. Legt der/die Unterbevollmächtigte keine oder eine unvollständige Untervollmacht vor, hat das Gericht auf eine Beseitigung dieses Mangels - gegebenenfalls unter Fristsetzung - hinzuwirken.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zurückweisung der in Untervollmacht für seinen Prozeßbevollmächtigten auftretenden .. durch das Sozialgericht in der mündlichen Verhandlung.

In dem bei dem Sozialgericht Kiel anhängigen Rechtsstreit S 2 RA 124/97 wird der Kläger durch den von ihm bevollmächtigten Rentenberater .. vertreten. In der mündlichen Verhandlung am 27. Juli 1999 erschien der Kläger in Begleitung der .. Diese überreichte zu den Gerichtsakten eine von Herrn .. unterzeichnete Untervollmacht, in der weder der Name des oder der Unterbevollmächtigten noch der Rechtsstreit angegeben ist. Frau .. erklärte zu Protokoll, sie beabsichtige, die mündliche Verhandlung in Untervollmacht des Rentenberaters .. wahrzunehmen. Sie sei Assessorin. Weder sei sie als Rechtsanwältin zugelassen noch besitze sie eine Erlaubnis, als Rentenberaterin tätig zu sein. Sie sei Angestellte des Rentenberaters .. und in dessen Büro tätig. Nach Beratung verkündete das Sozialgericht daraufhin folgenden Beschluß: "Die vom Bevollmächtigten des Klägers mit Untervollmacht

entsandte Assessorin .. wird als Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen und von der mündlichen Verhandlung im Rechtsstreit der Beteiligten ausgeschlossen". Zur Begründung des Beschlusses gab der Kammervorsitzende bekannt: "Grund der Zurückweisung und des Ausschlusses der Assessorin .. ist, daß sie zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits nicht rechtswirksam bevollmächtigt ist. Es ist keine verfahrensrechtliche Bestimmung ersichtlich, die Frau Assessorin .. dazu berechtigt, die Interessen des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung wahrzunehmen". Auf Antrag des Klägers wurde sodann die mündliche Verhandlung vertagt.

Mit seiner am 25. August 1999 beim beschließenden Gericht eingegangenen Beschwerde wendet sich der Kläger gegen diesen Beschluß und beantragt dessen Aufhebung. Er vertritt die Auffassung, eine Zurückweisung habe schon deshalb nicht erfolgen dürfen, weil Frau .. nicht geschäftsmäßig tätig geworden sei, da sie nicht selbständig arbeite, sondern als Angestellte des Rentenberaters .. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluß ist fehlerhaft. Zu Unrecht hat das Sozialgericht die Assessorin .. von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Der Beschluß enthält keine Angaben darüber, auf welche Rechtsgrundlage die Entscheidung nach Ansicht des Sozialgerichts hat gestützt werden können. Eine solche ist auch nicht vorhanden.

Die Formulierung des Sozialgerichts, es sei "keine verfahrensrechtliche Bestimmung ersichtlich, die Frau Assessorin .. dazu berechtige, die Interessen des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung wahrzunehmen", ist nicht nachvollziehbar. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) können sich die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens durch prozeßfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Zu "jeder Lage des Verfahrens" gehört auch die mündliche Verhandlung im Sinne von § 112 SGG. Zwar hat der Kläger nicht Frau .., sondern dem Rentenberater .. eine Prozeßvollmacht erteilt. Wie sich aus der Vollmachtsurkunde ergibt (Bl. 2 der Gerichtsakte), berechtigt die Bevollmächtigung u.a. aber auch zur "Bestellung eines Unterbevollmächtigten". Dieser Umfang der Prozeßvollmacht entspricht den §§ 73 Abs. 4 SGG, 81 Zivilprozeßordnung (ZPO). Als eine solche Unterbevollmächtigte wollte Frau .. die mündliche Verhandlung am 27. Juli 1999 wahrnehmen. Zwar ist die von ihr der Kammer des Sozialgerichts überreichte Urkunde über die Erteilung einer Untervollmacht lediglich von Herrn .. unterschrieben worden, es fehlen dagegen sowohl der Name der Unterbevollmächtigten als auch die Bezeichnung des Rechtsstreits. Das berechtigte das Sozialgericht aber nicht zur "Zurückweisung" der Assessorin .. Denn zum einen wäre der Vorsitzende nach § 106 Abs. 1 SGG verpflichtet gewesen, entweder auf eine Ergänzung der Vollmachtsurkunde hinzuwirken oder eine Erklärung des anwesenden Klägers über dessen Einwilligung zur Unterbevollmächtigung der Frau .. zu Protokoll zu nehmen (§ 73 Abs. 2 Satz 1 SGG, der auch auf die Untervollmacht anzuwenden ist), denn der Mangel der Bevollmächtigung ist von Amts wegen zu beachten (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rn. 14 zu § 73). Zum anderen kann die Vollmachtsurkunde bis zum Ende der - letzten - mündlichen Verhandlung vorgelegt werden, wozu das Gericht beim Fehlen einer solchen Urkunde ausdrücklich unter Fristsetzung zur Einreichung

aufzufordern hat (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Rn. 18 zu § 73 m.w.N.). Einstweilen ist ein Bevollmächtigter auch ohne Einreichung einer entsprechenden Urkunde zur Prozeßführung, und damit auch zur mündlichen Verhandlung, zugelassen (Meyer-Ladewig a.a.O.). Auf keinen Fall berechtigt eine unvollständige Vollmacht das Sozialgericht zur Zurückweisung der Unterbevollmächtigten, d.h. zum Ausschluß von der mündlichen Verhandlung.

Für die Entscheidung des Sozialgerichts kann auch nicht § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG, wonach § 157 ZPO entsprechend gilt, als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 157 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift sind mit Ausnahme der Rechtsanwälte Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Wie in der Beschwerdeschrift zutreffend ausgeführt worden ist, trat Frau Assessorin .. nicht "geschäftsmäßig" als Betreiberin fremder Rechtsangelegenheiten auf. Geschäftsmäßig im Sinne dieser Bestimmung handeln nur der- oder diejenigen, die als selbständig Tätige fremde Rechtsgeschäfte besorgen. Das ist in Literatur und Rechtsprechung seit langem einhellige Meinung (vgl. z.B. bereits Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., 1984, Rn. 51 zu § 157; Zöller/Greger, ZPO, 21. Aufl., Rn. 4 zu § 157; Baumbach/Hartmann, ZPO, 58. Aufl., Rn. 10, 11 zu § 157; Thomas/Putzo, 22. Aufl., Rn. 1 zu § 157; Peters/Sautter/Wolff, Sozialgerichtsgesetz, 4. Aufl., Anm. 2 d zu § 73; Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Rn. 126 zu § 73; Meyer-Ladewig, a.a.O., Rn. 10 a zu § 73, alle jeweils mit weiteren Nachweisen auch aus der Rechtsprechung). Nimmt jemand als Angestellte eines Prozeßbevollmächtigten einen Gerichtstermin in Untervollmacht wahr, handelt sie nicht geschäftsmäßig im Sinne von § 157 Abs. 1 Satz 1 ZPO und kann deshalb auch nicht von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden (vgl. die vorausgehenden Zitate sowie BGHZ 38, 71, 75; LSG Hamburg in Breithaupt 1978, 236, Landgericht Oldenburg in NJW 1958, 1930). Insbesondere kann eine in einem Arbeitsverhältnis bei einem zugelassenen Prozeßbevollmächtigten tätige Assessorin in Untervollmacht in der mündlichen Verhandlung auftreten, ohne daß sie ein selbständiges Geschäft betreibt (vgl. Landesarbeitsgericht Frankfurt in NJW 1969, 1791).

Diese Auslegung des Begriffs "geschäftsmäßig" beruht auf der Korrespondenz des § 157 Abs. 1 ZPO mit dem Rechtsberatungsgesetz - RBerG (vgl. Rohwer-Kahlmann, a.a.O., Rn. 125 ff. zu § 73). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt worden ist. Hiervon bleibt unberührt nach § 3 Ziffer 3 RBerG u.a. "die Berufstätigkeit der Prozeßagenten (§ 157 Abs. 3 ZPO)". Daraus folgt, daß die Zulassung als Prozeßagent/in nach § 157 Abs. 3 ZPO - die dann auch einen Ausschluß nach § 157 Abs. 1 ZPO unmöglich macht - nur der- oder diejenige benötigt, die grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt des § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG unterliegen. Das sind eben nur diejenigen, die "geschäftsmäßig" fremde Rechtsangelegenheiten betreiben. Auch in § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG wird "geschäftsmäßig" gleichgesetzt mit einer selbständigen Tätigkeit (vgl. Altenhoff/Busch/Kampmann/Chemnitz, Rechtsberatungsgesetz, Rn. 62, 63 zu Art. 1 § 1 m.w.N.). Die Richtigkeit dieser Auslegung wird gestützt durch § 6 Abs. 1 RBerG. Danach stehen die Vorschriften dieses Gesetzes dem nicht entgegen, daß ... Ziffer 2: Angestellte, die bei Personen oder Stellen der

in den §§ 1, 3 und 5 bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Rechtsangelegenheiten erledigen. Unter diese Norm ist die Tätigkeit der Assessorin .. zu subsumieren. Sie erledigt für den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 RBerG als Rentenberater zugelassenen Herrn .. als Angestellte fremde Rechtsangelegenheiten, hier die beabsichtigte Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung. Hierzu bedarf sie keiner Zulassung, weder nach § 1 RBerG noch als Prozeßagentin nach § 157 Abs. 3 ZPO. Ebensowenig konnte und kann sie nach § 157 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 SGG von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden.

Anhaltspunkte dafür, daß die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses zur Umgehung des Erlaubnismangels gewählt worden ist (§ 6 Abs. 2 RBerG), sind nicht erkennbar.

Aus alledem folgt, daß sowohl Rechtsanwälte als auch nach § 1 Abs. 2 RBerG zugelassene Prozeßbevollmächtigte nicht nur selbst vor dem Sozialgericht - und dem Landessozialgericht - auftreten können, sondern sich jederzeit durch - nicht der Zulassung bedürftige - Angestellte in Untervollmacht vertreten lassen können. Da dadurch im Einzelfall eine unsachgemäße Prozeßvertretung in der mündlichen Verhandlung nicht ausgeschlossen erscheint, hat das Gericht nach § 157 Abs. 2 Satz 1 ZPO (i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG) die Möglichkeit, insoweit ungeeigneten Unterbevollmächtigten den weiteren Vortrag zu untersagen. Die Anwendung dieser Vorschrift kommt hier schon deshalb auch nicht ansatzweise in Betracht, weil der Zurückweisungsbeschuß unmittelbar nach Aufruf des Rechtsstreits erfolgte, die Erörterung der Sach- und Rechtslage mit einem Vortrag der Beteiligten also noch gar nicht erfolgt war.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar und deshalb endgültig (§ 177 SGG).

Fundstelle:
juris-Rechtsprechungsdatenbank